



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eintr. 17. JUNI 1961
Zl.: 32/1 Pr. Dr. W. Kersch.

Zl. 91.917 - 2a/1961

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 27. April 1961 über die bauliche Gestaltung von öffentlichen Pflichtschulen Niederösterreichs (n.ö. Schulbauordnung).

Zu Zl. 32 ex 1961 vom 27. April 1961.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n .

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 27. April 1961 über die bauliche Gestaltung von öffentlichen Pflichtschulen Niederösterreichs (n.ö. Schulbauordnung 1961) k e i n Einspruch gemäß Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erhoben wird.

Ungeachtet des Verzichtes auf die Ausübung des Einspruchsrechtes nach Art. 98 des B.-VG. darf jedoch die Empfehlung ausgesprochen werden, den gegenständlichen Gesetzesbeschluß im Sinne der nachstehenden Bemerkungen einer Revision zu unterziehen bzw. die folgenden Bemerkungen aus Anlaß einer künftigen Novellierung der n.ö. Schulbauordnung 1961 berücksichtigen zu wollen:

Zu § 2:

Die Regelung des § 2 stellt sich als Ausführungsbestimmung zu § 7 Abs. 2/^{zweiter} Satzteil des § 7 Abs. 2 des Pflichtschulhaltungsgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, dar. Sie nimmt jedoch, unbeschadet der Frage, ob eine solche Regelung systematisch richtig im Rahmen einer Schulbauordnung zu treffen wäre, nicht auf die Bestimmung des zweiten Satzteiles der angeführten Grundsatznorm Bedacht, in der vorgesehen wird, daß jede Schule jene Lehrmittel aufzuweisen hat, die im Lehrplan für die betreffende Schulart vorgesehen sind.

Das Bundesministerium für Unterricht hat in diesem Zusammenhang weiters darauf verwiesen, daß die vom n.ö. Landtag unter einem beschlossene Novelle zum N.ö. Schulerhaltungsgesetz 1957 im § 17 Abs. 4 hinsichtlich der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen eine dem § 7 Abs. 2 zweiter Satzteil des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes Rechnung tragende Ausführungsbestimmung vorsieht, es hingegen weiterhin an einer solchen bezüglich der Berufsschulen fehlt. Es darf angeregt werden, diesen Mangel allenfalls im Rahmen einer künftigen Änderung des n.ö. Berufsschulerhaltungsgesetzes 1957 zu bereinigen.

Zu § 4:

Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 lit. e hätte in Berücksichtigung der Organisation der Schulaufsichtsbehörden des Bundes wie folgt zu lauten:

"e) der zuständige Bezirksschulinspektor, bei Berufsschulen der zuständige Landes- oder Berufsschulinspektor;"

Zu § 5:

Die Bestimmung des Abs. 1 gibt unter dem Gesichtswinkel des Art. 18 Abs. 1 des B.-VG. insofern zu ernstlichen Bedenken Anlaß, als die Voraussetzungen tatbestandsmäßig nicht erfaßt sind, bei deren Vorliegen die vorgesehene Genehmigung des Bauplanes zu erteilen ist.

Hinsichtlich der im Abs. 2 2.Satz enthaltenen Ermächtigung zur Ermessensübung wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 3317/1958 und das ho. Rundschreiben vom 5. Jänner 1959, Zl. 72.708-2a/1958, verwiesen.

Zu § 7:

Hinsichtlich des § 7 Abs. 3 wird bemerkt, daß vom Standpunkt der Unterrichtsverwaltung aus bei Berufsschulen mit abgeschlossenem Internat auch für einen Turn- und Spielplatz Vorsorge getroffen werden sollte.

Zu § 9:

Im Rahmen der Regelung des Abs. 6 wird die Forderung nach einem Konferenzzimmer bei Berufsschulen vermißt. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Unterricht wäre gerade für diese Schultype ein Aufenthaltsraum für die Lehrer vorzusehen, zumal es gerade hier viele nebenberufliche und nebenamtliche Lehrer gibt und die Lehrer sehr oft die Klasse wechseln bzw. Wartezeiten haben.

Zu Abs. 10 erhebt sich die Frage, was hier unter einer "Gebietsberufsschule" im Gegensatz zu einer "Landesberufsschule" zu verstehen ist.

Zu § 19:

Der Eingang des 2. Satzes hätte sprachlich wohl besser "Die Genehmigung ist zu erteilen," zu lauten.

Zu § 20:

Hinsichtlich der im ersten Satz enthaltenen Rezeptionsklausel darf auf das ho. Rundschreiben vom 3. Juli 1957, Zl. 115.035-2a/1957, und die dort zitierten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes verwiesen werden. Im übrigen hätte hier die Absatzbezeichnung "(1)" zu entfallen.

31. Mai 1961

Für den Bundeskanzler:

Loebenstein

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:

Naumann